



## Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem Reit- und Fahrverein Hattorf e.V. vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
- Kassenwart  
Schriftführer

im weiteren Verein genannt

und

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon Festnetz: \_\_\_\_\_

Telefon Handy: \_\_\_\_\_

im weiteren Einsteller genannt

wird für die Einstellung des Pferdes

Name: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_

folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

Vermietet wird eine vom Vorstand zugeteilte Box in den Stallgebäuden des Vereins.

Darin sind folgende Leistungen enthalten:

- Füttern und Misten
- Die Futter - Tagesration umfasst:
  - ca. 4 kg Hafer oder 3 kg Pellets
  - ca. 7 kg Heu
  - ca. 1 kleines Bund Stroh

Die Fütterung erfolgt morgens und abends. Bei der Fütterung von Quetschafer wird die Hafermenge um 20% reduziert.

Bei Einstreu von Späne erhöht sich der Pensionspreis um 15,-€ pro Monat.

Die Benutzung der Reitanlage ist im Pensionspreis enthalten.

### § 2

Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet frühestens einen Monat später. Danach läuft er auf bestimmte Zeit und kann mit vierwöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden.



Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern die Einstellungsdauer kürzer als einen Monat ist, wird ein täglicher Pensionspreis erhoben.

### § 3

Der Verein kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:

1. Der Einsteller mit der Pensionszahlung trotz Mahnung mehr als einen Monat im Verzug ist.
2. Der Einsteller die Betriebsordnung trotz Ermahnung mehrfach verletzt hat.
3. Der Einsteller oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt hat, die guten Sitten verletzt oder sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig gemacht hat.
4. Das Pferd des Einstellers koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder Stalluntugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können, und es dem Verein nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Einstellers so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können.
5. Das Recht auf eine fristlose Kündigung besteht insbesondere dann, wenn im Stall eine ansteckende Krankheit oder Seuche ausbricht.
6. Der Vertrag endet ohne Kündigungsfrist sofort bei Tod des Pferdes.

### § 4

Der Pensionspreis beträgt \_\_\_\_\_ € pro Monat und wird vom Verein mittels Lastschrift zum 15. des Monats eingezogen.

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Vorübergehende Abwesenheit (z.B.: Turnierbesuche, Urlaub ect. ) vermindern den Pensionspreis nicht. Bei Abwesenheit von mehr als zwei Wochen, beträgt die Boxenmiete 43,- € und die Hallennutzung in Höhe von 28,- € ist zu entrichten.

Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Wochen ist dem Verein die Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Die Box wird dem Einsteller für max. 6 Monate freigehalten. Der Vertrag endet automatisch nach sechsmonatiger Abwesenheit. Der Verein ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend die Box zu benutzen. Die Zahlungspflicht des Einstellers wird hiervon nicht berührt.

Der Pensionspreis vermindert sich nicht bei einer Reduzierung der Futtermenge auf Wunsch des Einstellers.

Bei Veränderung der Betriebskosten des Vereins um mindestens 5% zu Lasten des Vereins, kann dieser eine angemessene Erhöhung des Pensionspreises verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Die Erhöhung des Pensionspreises gilt als genehmigt, wenn der Einsteller nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung gem. § 2.



## § 5

Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Verein erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

## § 6

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrecht an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt., nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder Stalluntugenden hat. Der Verein ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

## § 7

Der Verein kann im Notfall im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt oder Hufschmied bestellen.

## § 8

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

## § 9

Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

Der Verein trifft alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des eingestellten Pferdes und nimmt Reparaturen vor, wenn sie Folge der normalen vertragsgemäßen Nutzung sind (gem. §548 BGB).

## § 10

Für das eingestellte Pferd muss eine Reitpferde-Haftpflicht-Versicherung bestehen, die der Einsteller zu Beginn der Einstellung seines Pferdes vorzulegen hat.

Versicherung: \_\_\_\_\_



Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

## § 11

Der Verein haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung des Vereins, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und er nur hieraus und in den Fällen des Absatzes 1 Ansprüche an den Verein geltend machen kann.

Für die Pferde besteht eine Lebensversicherung in Höhe von 2500,- € bei Tod durch Feuer.

## § 12

Zusätzlich vereinbaren die Parteien:

- Weidegang und Paddocknutzung auf eigenes Risiko. Die Pflege des zugeteilten Paddocks obliegt dem Einsteller. Die genutzte Koppel ist vom Einsteller regelmäßig abzuäppeln. Die Paddock- bzw. Weidezeiten werden vom Verein geregelt.
- Bei Bedarf müssen die Einsteller ihre Pferde im Winter abends tränken. Die Tränken sind täglich vom Einsteller zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.
- Bei den Außenboxen müssen im Winter die Pferde generell selbst getränkt werden, da das Wasser in den Wintermonaten abgestellt wird.
- Der Einsteller hat seine Box Ende Oktober und Ende April von Spinnweben und Staub zu reinigen. Gegen eine Gebühr von 10,- € übernimmt der Verein diese Reinigung.
- Der Einsteller verpflichtet sich, sein Pferd vier Mal im Jahr zu entwurmen. Die Termine werden durch Aushänge bekannt gegeben.
- Außerdem verpflichtet sich der Einsteller sein Pferd nach den Richtlinien der LPO durchzuimpfen.
- Der Einsteller erhält gegen Pfand einen Sattelkammerschlüssel. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sattelkammer und die Gittertüren verschlossen werden. Bei Frostgefahr sind alle Stalltüren, die Hallentür und die Stallnennentüren zu schließen. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich zu melden. Der Einsteller trägt die Kosten für den Ersatz des Schlüssels.

## § 13

Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam werden, so wird nicht der gesamte Vertrag in seinem Inhalt unwirksam.

Hattorf, den \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Einstellers

Hattorf, den \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift eines Vorstandmitgliedes